

S a m m l u n g
d e r
G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n
f ü r d a s K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

23^{tes} Stück, vom Jahre 1833.

N^o 46.) V e r o r d n u n g,

die Aufnahme der Inventarien, ingleichen die Vermessung und Bezeichnung der Betriebsgeräthschaften bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien betreffend;

vom 18^{ten} November 1833.

Nachdem Se. Majestät der König und der Prinz Mitregent Königl. Hoheit allergnädigst genehmigt haben, daß diejenigen Vorkehrungen, welche die beabsichtigte Einführung der Branntwein- und Biermalzsteuer erfordern, unerwartet der deshalb zu publicirenden Gesetze und Verordnungen, immer getroffen werden mögen, so ergeht hiermit die nachstehende Verordnung wegen Aufnahme der Inventarien, ingleichen der Vermessung und Bezeichnung der Betriebsgeräthschaften bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, mit dem Beifügen, daß die zu bildenden Hauptsteuerämter und deren Bezirke nächstens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Es sind nämlich bei der Aufnahme der Inventarien, sowie bei der Vermessung und Bezeichnung der Betriebsgeräthschaften für Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, von den Steuerpflichtigen und Steuerbeamten nachstehende Vorschriften zu befolgen:

§. 1.

In Folge der deshalb noch zu treffenden gesetzlichen Bestimmung ist jeder Brauerei- oder Brennerei-Inhaber, welcher seine Gewerbsanstalt in Betrieb setzen will, verbunden, das Hauptsteueramt des Bezirks davon in Kenntniß zu setzen, und eine schriftli-